

Ich komme nunmehr zum eigentlich dispositiven Theil der Urkunde und stelle zunächst den Rechtsinhalt fest. Es handelte sich um Tausch von Königsgut und Klostergut, und Eberhard muss der Ansicht gewesen sein, dass sein Kloster damit wenig günstig abgeschnitten habe. Für 37 Hufen in der Wetterau gab es 39 im Niddagau mit Salzquell und Waldnützung und überdies Weinbesitz bei Bingen und im Rheingau hin; das war unmöglich ein guter Handel! Eberhard versuchte ihn nachträglich in seiner Weise dadurch vortheilhafter zu gestalten, dass er das Ausmass des eingetauschten Königsgutes von 37 auf 187 Hufen erweiterte, ein Vorgang, der in seiner Urkundensammlung noch des öfteren begegnet. Wichtig aber wird unser Fall dadurch, dass er das Schuldconto weiter belasten hilft, das bereits Bloch und Bresslau gegen Eberhard von Fulda eröffnet hatten¹. Das Original DH. II. 335^a weist eine Interpolation auf, an deren Stelle der 1. Band des Cod. Eberhardi noch den ursprünglichen Text bringt, während die nochmalige Eintragung derselben Urkunde im 2. Band bereits die Fälschung verwerthet. Der Beweis, dass die Entstellung des Originals in Eberhards eigene Zeit fällt, ist dadurch mit unbedingter, und der weitere, dass sie auch von seiner Hand herrührt, mit kaum geringerer Sicherheit erbracht. Ebenso ist in dem Originaldiplom Karls III. für Fulda (Kaiserurk. in Abb. VII, 19) durch Eberhard 'Pechstat' zu 'Perhstat' verändert und der Beginn der Urkunde radiert. Auch in unserem Fall beschränken sich die Verderbungen nicht auf den Cod. Eberhardi, sondern erstrecken sich auch auf die erhaltene Originalhälfte und rühren hier nach meiner Ueberzeugung von Eberhard selbst her. An unserer Stelle wurde das s von 'mansos' radiert, um für die Einfügung eines L vor XXVII Raum zu schaffen; als aber auch diese Erhöhung noch nicht ausreichend schien, wurde über der Zeile noch ein C nachgetragen². Aber schon einige Worte vor unserer kritischen Stelle steht der erstere Theil des Ortsnamens

dadurch gesichert, dass auch in der Hs. der Formulae (Cod. Paris. lat. 2718 f. 111' Z. 1, vgl. das Facsimilie bei Schmitz), die entsprechende Note wohl 'libentius' und nicht 'illius' bedeutet. 1) N. A. XIX, 610. XXII, 182 N. 3. 2) Ich stelle hier fest, dass diese und die übrigen Entstellungen bereits anlässlich der Bearbeitung unseres Stückes für die Ausgabe der Monumenta Germaniae in Wien bemerkt worden waren, dass bereits Dopsch, ohne noch auf die Urheberchaft der Einfügungen einzugehen, sie dem Schriftcharakter nach richtig ins 12. Jh. setzte, während Mühlbacher damals schon auf Eberhard von Fulda hinwies.